



Datum: 06.09.2023

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl erlässt gem. § 9 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F. in Verbindung mit Art. 118 Abs. 6 B-VG aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 24.08.2023 folgende

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

§ 1

Verbot von lärmenden Arbeiten

Das Ortsgebiet der Marktgemeinde Großarl wird zur besonderen Ruhezone erklärt. Lärmende Arbeiten jeder Art sind hier an Werktagen während der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zur Gänze verboten. Unter den Begriff „Ortsgebiet“ sind in diesem Zusammenhang all jene Flächen zu verstehen, welche innerhalb der Ortstafeln „Großarl“ bzw. „Unterberg“ liegen.

§ 2

Ausnahmen

Die Bestimmungen des § 1 sind nicht für nachstehende Zeiträume anzuwenden:

- a) Montag nach Ostermontag bis 31. Mai jeden Jahres
- b) 01. November bis 30. November jeden Jahres

§ 3

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Die Missachtung dieser Verordnung wird gem. Art. 118 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) idgF bzw. § 9 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gem. § 53 Abs. 1 und 2 Sbg. GdO 2019 durch einen zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ortspolizeiliche Verordnung vom 03.01.2011 (rechtskräftig seit 18.01.2011) außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Johann Rohmoser

Kundmachungsvermerk Amtstafel:

Ausgehängt am: 06.09.2023

Abgenommen am 20.09.2023

Homepage der Marktgemeinde Großarl ab 06.09.2023 auf die Dauer der Gültigkeit.